

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Christa Nickels, Gerald Häfner, Kerstin Müller (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **20 Jahre Strafvollzugsgesetz — Bilanz und Perspektiven —**

Der Strafvollzug befindet sich in der Krise: Die Zahl der Gefangenen hat einen neuen Höchststand erreicht, die Haftbedingungen vor allem in den neuen Bundesländern sind vielerorts unzumutbar. Behandlungs- und Betreuungsangebote innerhalb der Anstalten werden zugunsten eines ausgeprägten Sicherheitsdenkens bei gleichzeitigem Personalmangel eingeschränkt. „Der Resozialisierungsgedanke scheint tot zu sein. Die 90er Jahre haben dem deutschen Strafvollzug den Rückfall in Zeiten beschert, in denen Sühne und Strafe Selbstzwecke waren“ (Kamann in „Neue Kriminalpolitik“, Mai 1996, S. 16).

Innerhalb der Gefängnisse wird das Klima zunehmend aggressiver. Die Motivation der Vollzugsbediensteten nimmt ab, viele verkraften die unzähligen Überstunden und immer höheren Anforderungen nicht und quittieren den Dienst.

Nach ihrer Entlassung stehen Gefangene in der Regel vor dem Nichts. Das gesetzlich vorgesehene Überbrückungsgeld kann den Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz nicht annähernd ausgleichen. Hohe Schulden, eine schwierige Arbeitsmarktlage und die sozial unausgewogenen Spargesetze der Regierungskoalition im ABM-Bereich erschweren die Resozialisierung der Haftentlassenen zusätzlich. Dementsprechend ist die Rückfallrate nach längerer Haftdauer hoch.

Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1977 bildet das Strafvollzugsgesetz weitgehend unverändert die Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafen. In Praxis und Wissenschaft werden zahlreiche Versäumnisse bei der Umsetzung und Weiterentwicklung aufgezeigt.

So ist die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung durch § 198 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes bis zum Erlaß eines entsprechenden Bundesgesetzes suspendiert.

Eine tarifgerechte Entlohnung erhalten derzeit nur die sog. Freigänger, d. h. Gefangene, die ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt

einer Beschäftigung nachgehen, wenn nicht die Gefahr besteht, daß sie diese Gelegenheit für die Begehung von Straftaten ergreifen. Eine Erhöhung des Gefangenenlohnes von derzeit etwa 10 DM pro Arbeitstag sollte nach dem Willen des Gesetzgebers bereits 1980 erfolgt sein (§ 200 Abs. 2 StVollzG) um dem Ziel, den Schaden wiedergutzumachen, ein angemessenes Entlassungsgeld anzusparen und so Rückfälle zu verhüten, näher zu kommen. Bis heute scheiterten verschiedene Anläufe zu einer Erhöhung jedoch u. a. daran, daß die Bundesregierung sich die Auffassung der Ländermehrheit zu eigen machte, eine Anhebung sei nicht finanzierbar.

Die bereits 1969 verkündete Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung sozialtherapeutischer Anstalten wurde noch vor Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1984 auf Wunsch der Länder – insbesondere aus Kostengründen – wieder aufgehoben. Seither stehen die Länder in der Verantwortung, Therapieplätze – z. B. für Sexualstraftäter – anzubieten. Dieser Verantwortung sind sie, wie häufig beklagt wird, nur unzureichend nachgekommen.

Andererseits werden gewaltige finanzielle Anstrengungen für Neubauprogramme im Strafvollzug unternommen. So will etwa allein Bayern im Jahr 1997 32 Mio. DM für Neu- und Erweiterungsbauten von Gefängnissen ausgeben.

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Strafvollzug, die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, daß Straffällige sich nach ihrer Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedern. Insbesondere müsse der Staat Maßnahmen treffen, die sich aus der Haft ergebenden nachteiligen Persönlichkeitsveränderungen zu verhindern (BVerfGE 35, 236 und 45, 187, 238). Diese Anforderung richtet sich nicht nur an die Ausgestaltung des Vollzuges durch die Bundesländer, sondern auch an die gesetzlichen Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber. Ihre Erfüllung dient nicht allein dem verurteilten Täter, sondern kann letztlich dazu beitragen, dem berechtigten Anliegen der Bevölkerung nach Schutz vor weiteren Straftaten Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

*1. Aufgaben des Strafvollzuges: Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit*

Die Inhaftierung ist nach anerkannter Auffassung nur als allerletztes Mittel („ultima ratio“) staatlicher Reaktion auf abweichendes Verhalten zulässig. Zentrale Aufgabe des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist dabei, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ sowie die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 2 StVollzG).

1. Wie hat sich die Gefangenenzahl
  - a) gesamt,
  - b) aufgeschlüsselt nach Geschlecht

- jährlich zum jeweiligen Stichtag 30. Juni seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes entwickelt?
2. Wie verhält sich die Inhaftierungsrate (Gefangene pro 100 000 Einwohner) in der Bundesrepublik Deutschland zu derjenigen in den übrigen Staaten der EU?
  3. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antworten auf Frage I. 1 und 2 das „ultima ratio“-Prinzip gewährleistet?
  4. Wie hat sich in den Jahren seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Rückfallquote
    - a) jugendlicher und
    - b) erwachsenerStraftäter nach ihrer Entlassung entwickelt, jeweils differenziert nach Männern und Frauen?
  5. Welchen Erfolg hat nach Auffassung der Bundesregierung der Strafvollzug bei der Erfüllung seiner zentralen Aufgaben – Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten – erreicht?
    - a) Wo sieht die Bundesregierung Verbesserungsmöglichkeiten?
    - b) Beabsichtigt die Bundesregierung, diese Verbesserungsmöglichkeiten durch Vorlage eines Gesetzentwurfs zu konkretisieren?
  6. Wieviel Prozent der Gefangenen befanden sich am letzten Stichtag in Untersuchungshaft?
  7. Wieviel Prozent der Untersuchungshäftlinge wurden nach Vollzug der Untersuchungshaft zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt?
  8. Wieviel Prozent der Untersuchungshäftlinge sind – jeweils differenziert nach Männern und Frauen –
    - a) Erwachsene,
    - b) Jugendliche,
    - b) Ausländer?
  9. Beabsichtigt die Bundesregierung, einer zu beobachtenden Rechtspraxis, wonach bei Nichtdeutschen eine „besondere Beziehung zum Heimatland“ unterstellt wird, selbst wenn die Betroffenen diese nur von Urlaubsreisen her kennen, durch eine Klarstellung dahin gehend zu begegnen, daß ein langjähriger fester Wohnsitz und enge familiäre und soziale Beziehungen im Inland die Tatsache der Ausländereigenschaft bei der Frage eines Haftbefehls in den Hintergrund treten läßt?  
Falls nein, wie begründet sie ihre Haltung?
  10. Beabsichtigt die Bundesregierung, als Konsequenz aus dem im Auftrag der hessischen Landesregierung erstellten Schöck-Gutachten, wonach eine deutlich kürzere Untersuchungshaft und damit eine Entlastung des Strafvollzuges insgesamt durch

die rechtzeitige Beiordnung eines Verteidigers erreicht wurde, die Vorschriften über die notwendige Verteidigung zu ändern?  
Falls nein, wie begründet sie ihre Haltung?

## *II. Therapieangebote im Strafvollzug*

11. Wie viele Plätze in sozialtherapeutischen Anstalten stehen derzeit in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung?
12. Wieviel Prozent dieser Plätze stehen für Frauen zur Verfügung?
13. Für welche Tätergruppen werden diese sozialtherapeutischen Anstalten insbesondere genutzt?
14. Welche Erfahrungen konnten in den sozialtherapeutischen Anstalten hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit im Vergleich zum Normalvollzug, differenziert nach Männern und Frauen, gesammelt werden?
15. In welchem Umfang werden im regulären Strafvollzug Therapieangebote gemacht, um die Rückfallgefahr bei als gefährlich eingeschätzten Straftätern zu verringern?
16. Stellen alle Bundesländer nach Erkenntnissen der Bundesregierung sicher, daß zumindest solchen Tätern, die wegen schwerer Delikte gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht inhaftiert wurden, das Angebot einer (Einzel-) Therapie gemacht wird?
17. Beabsichtigt die Bundesregierung, Bemühungen in den Ländern zu einer Ausdehnung des Behandlungsangebots im Strafvollzug zu unterstützen?  
Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung hier zu ergreifen?

## *III. Kosten des Strafvollzuges*

18. Wieviel kostet ein Haftplatz – ohne Baukosten – in den einzelnen Bundesländern täglich?
19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß – auch – angesichts hoher Haftkosten alles getan werden muß, um die hohe Inhaftierungsrate zugunsten ambulanter Sanktionen (Bewährungsstrafen, Täter-Opfer-Ausgleich etc.) zu senken?

## *IV. Arbeitsentgelt für Strafgefangene*

Nach einem im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erstellten Gutachten entstünden bei einer Anhebung des Gefangenenlohns von 5 % auf 63,5 % der Bemessungsgrundlage den Ländern Mehrausgaben in einer Gesamthöhe von 663 Mio. DM oder 0,22 % ihres Haushalts, während die Länder aber andererseits Mehreinnahmen u. a. durch die Haftkostenbeiträge (das wären, ausgehend von den Daten für 1991: 117,3 Mio. DM), den Länderanteil am Lohnsteueraufkommen (1991: insgesamt ca. 60 Mio. DM) und

durch ersparte Aufwendungen für Sozialhilfe (1991: ca. 142,6 Mio. DM) zu erwarten hätten (vgl. Neu, Betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung 1993, S. 185).

20. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, eine Erhöhung des derzeit durchschnittlich 10 DM betragenden Arbeitsentgeltes für Gefangene sei kriminalpolitisch wünschenswert (vgl. etwa Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 5. April 1989 Drucksache 11/4302)?

21. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragesteller zu, daß durch einen Übergang zu einer dem Wert der geleisteten Arbeit angepaßten Entlohnung die bedrückende Schuldenlast und ihre resozialisierungsfeindlichen Wirkungen für die meisten Gefangenen zumindest abgebaut werden könnte?

Stimmt sie auch der Auffassung zu, daß hierdurch der soziale Wert der Arbeit besser vermittelt und durch die Möglichkeit, Unterhalts- und Schadensersatzansprüche der Opfer von Straftaten abzudecken, das soziale Verantwortungsbewußtsein der Strafgefangenen gestärkt würde?

22. Stimmt die Bundesregierung den im o. g. Gutachten getroffenen Feststellungen zu?

Wenn nein, von welcher abweichenden Datengrundlage geht die Bundesregierung aus?

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, aus dem Gutachten Konsequenzen zu ziehen und bei einer Novellierung des Strafvollzugsgesetzes auch eine Anpassung des Gefangenenentgelts vorzunehmen?

24. Wie viele Gefangene haben im Strafvollzug (auch als Prozentsätze) jeweils Arbeit, gehen einer Berufsausbildung oder beruflichen Fortbildung nach oder nehmen an einer Umschulung teil oder haben eine arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung?

25. Ist der Bundesregierung das sog. Hamburger Modell bekannt, wonach die Justizbehörde in Hamburg in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen freie Beschäftigungsverhältnisse zwischen diesen und Gefangenen innerhalb der Justizvollzugsanstalt gefördert hat und die Unternehmen neben der leistungsgerechten Lohnzahlungspflicht und den Sozialabgaben auch alle Betriebskosten tragen?

Wenn ja:

a) Wie bewertet die Bundesregierung solche freien Beschäftigungsverhältnisse mit tarifgerechter Entlohnung und sozialrechtlicher Absicherung?

b) Welche anderen Vollzugsanstalten bemühen sich nach Kenntnis der Bundesregierung um entsprechende Kooperationen mit Unternehmen vor Ort?

- c) Vor welche – rechtlichen oder tatsächlichen – Schwierigkeiten ist eine derartige Kooperation gestellt?
- d) Erwägt die Bundesregierung, etwa in Ausgestaltung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 StVollzG), die Justizverwaltungen und Anstalten zu verpflichten, derartige Beschäftigungsverhältnisse anzustreben?
26. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das aus den Bezügen der Gefangenen gebildete sog. Überbrückungsgeld, welches in der Regel dem zweifachen Regelsatz der Sozialhilfe entsprechen und den Lebensunterhalt des Entlassenen und seiner Angehörigen für die ersten 4 Wochen sichern soll, angesichts gestiegener Mietpreise und der schwierigen Situation auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt insbesondere bei langstrafigen Gefangenen nicht ausreicht?

Wenn ja: Beabsichtigt sie, im Rahmen einer Neufassung von § 51 StVollzG das Überbrückungsgeld zu erhöhen und dem Vorschlag zu folgen, für Langstrafige die festgesetzte Höhe des Überbrückungsgeldes jährlich um 10 % aufzustocken (etwa Pécić in: Alternativ Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, Luchterhand Verlag, Darmstadt 1982, § 51 Anm. 5)?

27. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der resozialisierungsfeindlichen Rechtslage, nach der Gefangene, die in der Haft gearbeitet haben, aufgrund der neuen ABM-Regelung nach ihrer Entlassung nicht mehr in den Genuß einer geförderten Arbeitsstelle gelangen, weil die Anstaltsarbeit jetzt als normale Berufstätigkeit gewertet wird?

#### V. Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung

28. Hält die Bundesregierung die – bisher suspendierte – Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung für sinnvoll und notwendig?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja:

- a) Wird sie dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?
- b) Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Finanzierung zu regeln?

#### VI. Gerichtlicher Rechtsschutz im Bereich des Strafvollzuges

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, die §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes müßten angesichts der zu beobachtenden Praxis, daß die Gerichte den Streitwert immer höher – auf bis zu 4 000 DM – ansetzen, hinsichtlich der Bemessung der Streitwertgrenze geändert werden, weil ihre Anwendung in der Praxis der wirtschaftlichen Situation zahlreicher Gefangener nicht Rechnung trage und deren Rechtsschutz aufgrund des für sie hohen finanziellen Risikos

im Falle eines Unterliegens verkürze (Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 4. Auflage 1986, § 121 Anm. 1)?

30. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen eine im Rechtsstreit mit einem Gefangenen unterlegene Justizvollzugsanstalt dem gerichtlichen Beschluß nicht – oder nur sehr zögerlich – nachgekommen ist?
31. Zieht die Bundesregierung in Erwägung, das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG entsprechend den sonstigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit den Zwangsmitteln der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 172 VwGO) auszustatten, um die Umsetzung der gerichtlichen Beschlüsse zu sichern?

### VII. Vollzugsform

Nach § 10 StVollzG ist die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug die Regelvollzugsform. Den älteren Anstalten erlaubte das Gesetz zunächst, aus räumlichen Gründen Gefangene abweichend von § 10 geschlossen unterzubringen. Diese Ausnahme wurde nicht, wie vorgesehen 1985, beendet, sondern auf unbestimmte Zeit verlängert (§ 201 Nr. 1 StVollzG), obwohl die Länder in der Zwischenzeit große Summen in die Umbauten älterer Anstalten investiert haben.

32. Wie viele Plätze im offenen Vollzug standen zum aktuellen Stichtag zur Verfügung, und wieviel Prozent dieser Plätze waren belegt, jeweils differenziert nach Männern und Frauen?
33. Wieviel Prozent der Gefangenen – differenziert nach Männern und Frauen – die im offenen Vollzug nach § 10 StVollzG aufgenommen wurden, sind in den vergangenen 5 Jahren hieraus entwichen?
  - a) Wieviel Prozent der Entwichenen – differenziert nach Männern und Frauen – sind freiwillig zurückgekehrt bzw. haben sich den Behörden selbst gestellt?
  - b) Wie viele entwichene Gefangene – differenziert nach Männern und Frauen – haben während der Flucht Verbrechen begangen?
34. Warum wurde der offene Vollzug nicht, wie ursprünglich vorgesehen, ab 1986 für alle geeigneten Gefangenen flächendeckend und für alle Anstalten verbindlich eingeführt?

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Privilegierung „älterer Anstalten“ bei einer anstehenden Reform aufzuheben?
35. Erwägt die Bundesregierung, gesetzlich klarzustellen, daß Neuzugänge aus Freiheit direkt in den offenen Vollzug eingewiesen werden, wie es das Land Hessen mit Ausnahme bei Sexualstraftätern und Langstrafigen praktiziert?
36. Erwägt die Bundesregierung, durch gesetzliche Vorgaben eine möglichst heimatnahe Strafvollstreckung – auch über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus – sicherzustellen, um so den Gefangenen die Aufrechterhaltung von für die Resozia-

lisierung wichtigen Kontakten zu ihren Angehörigen nicht unnötig zu erschweren?

Wenn nein, welche Gründe stehen dem entgegen?

#### *VIII. Frauen mit Kindern im Strafvollzug*

37. Wie viele Geburten inhaftierter Frauen gab es jährlich zum jeweiligen Stichtag 30. Juni seit 1990?
38. Wie viele inhaftierte Frauen mit nicht schulpflichtigen Kindern gab es zum letzten Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland?
39. Wie viele Haftplätze bestehen in der Bundesrepublik Deutschland für inhaftierte Mütter mit schulpflichtigen Kindern, und wie sind diese Einrichtungen ausgelastet, differenziert nach den einzelnen Bundesländern?
40. Wie sind die Mütter/Kind-Haftplätze räumlich und personell bezüglich der Kinderbetreuung ausgestattet, differenziert nach den einzelnen Bundesländern?

#### *IX. Drogenabhängigkeit im Strafvollzug*

41. Wieviel Prozent der
  - a) inhaftierten Frauen,
  - b) inhaftierten Männerbefinden sich wegen der Begehung von Drogendelikten im Strafvollzug?
42. Wie hat sich die Zahl der Drogenabhängigen und -gefährdeten in den Justizvollzugsanstalten nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den letzten 10 Jahren entwickelt?
43. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß selbst ein repressiver Strafvollzug den Drogenkonsum im Strafvollzug allenfalls erschweren, nicht aber gänzlich verhindern kann?
44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolge von Therapien im Normalvollzug oder in besonderen Abteilungen im Verhältnis zu den Erfolgen ambulanter oder stationärer Einrichtungen der Drogenhilfen?
45. Stellt die Bundesregierung Überlegungen an, auch Abhängigen, die zu 2 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafen verurteilt wurden, die gesetzliche Möglichkeit einer Therapie außerhalb der Gefängnismauern zu gewähren, etwa im Wege einer Erweiterung von § 56 StGB und § 35 BtmG?

#### *X. HIV- und Hepatitisprävention im Strafvollzug*

Auf das im Strafvollzug bestehende besondere Infektionsrisiko mit HIV und Hepatitis weisen AIDS-Hilfen seit Jahren hin. Auch die AIDS-Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages hat einen umfangreichen Katalog von Empfehlungen an die Bundesregierung und die Länder vorgelegt (vgl. Endbericht der Enquete-



Kommission des 11. Deutschen Bundestages „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“ 1990, 277 ff.).

46. Wie viele der in der Bundesrepublik Deutschland Inhaftierten sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung mit HIV oder Hepatitis infiziert (Angaben in Prozent, sowie aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern und Geschlecht)?
47. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt im Hinblick auf die Sicherstellung, daß Homosexuelle insbesondere bei der Entscheidung über Bildung und Auflösung von Zallengemeinschaften, bei Entscheidungen über die Unterbringung während der Freizeit sowie beim Bezug von Informationsmaterialien homosexuellen Inhalts nicht benachteiligt werden dürfen (Empfehlung 5.5.7.2)?
48. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt worden im Hinblick darauf, daß mit der Beratung und Betreuung von HIV-infizierten und AIDS-kranken Häftlingen nicht nur Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sondern auch Psychologinnen und Psychologen mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung zu betrauen sind (Empfehlung 5.5.7.4)?
49. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt worden, im Hinblick auf die durch Sprachbarrieren bedingten Defizite bei der Beratung und Betreuung ausländischer Häftlinge eine zentrale Stelle mit der Aufgabe zu betrauen, die schon vorhandenen Merkblätter in ausländischen Sprachen zu erfassen und die Bezugsquellen nachzuweisen (Empfehlung 5.5.7.6)?
50. Inwieweit sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlungen der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt, im Hinblick auf „ein realistisches Präventionskonzept“
  - a) in jeder Anstalt Möglichkeiten zum körperlichen Entzug unter ärztlicher und psychotherapeutischer Begleitung anzubieten, wobei das Angebot wegen der besseren Akzeptanz auch die Möglichkeit zum medikamentengestützten weichen Entzug unter ärztlicher Kontrolle mit umfassen müßte,
  - b) den Gefangenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich sterile Einwegspritzen zu beschaffen,
  - c) den Gefangenen Natriumhypochlorit als Desinfektionsmittel frei zugänglich zu machen,
  - d) drogenabhängigen Gefangenen, bei denen herkömmliche Entwöhnungstherapien keinen Erfolg versprechen, nach

ärztlicher Entscheidung im Einzelfall Substitutionsbehandlungen anzubieten und sie im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen über den Entlassungszeitpunkt hinaus auf Methadon umzustellen sowie sicherzustellen, daß Neuinhaftierte, die bereits in einer Substitutionsbehandlung sind, die Behandlung fortführen können,

- e) eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtmG auch zuzulassen, wenn sich Verurteilte wegen ihrer Abhängigkeit in einer Substitutionsbehandlung befinden oder zusagen, sich einer solchen zu unterziehen, sofern deren Beginn gewährleistet ist (Empfehlung 5.5.7.7)?

51. Inwieweit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Empfehlung der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages umgesetzt, im Bereich des Strafvollzuges Kondome und wasserlösliche Gleitmittel so zugänglich zu machen, daß sich Gefangene damit unbemerkt versorgen können (Empfehlung 5.5.7.9)?
52. Inwieweit sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern die Empfehlungen der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich des Strafvollzuges umgesetzt, Schwerkranken zu ermöglichen, in Freiheit zu sterben, sowie bei der Prüfung der Vollzugstauglichkeit von HIV-infizierten und AIDS-kranken Häftlingen auch ihre psychische Verfassung und deren mögliche Auswirkungen auf die Lebenserwartung der Betroffenen in die Abwägung mit einzubeziehen (Empfehlung 5.5.7.11)?
53. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen hat die Bundesregierung seit Veröffentlichung des Endberichts der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages gezogen, um deren Empfehlungen im Strafvollzug Rechnung zu tragen, und wie begründet sie ihre Haltung?
54. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen aus dem Endbericht der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages beabsichtigt die Bundesregierung in Zukunft zu ziehen, um deren Empfehlungen im Strafvollzug Rechnung zu tragen?

#### XI. Ausblick

55. Welches sind die Eckpunkte einer von der Bundesregierung geplanten Reform des Strafvollzugsgesetzes (vgl. z.B. Beschlußempfehlung und Begründung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu Pet. 4-13-07-3127-024028 – Drucksache 13/5611, lfd. Nr. 8)?

In welchen Bereichen des Strafvollzuges sieht die Bundesregierung, sofern die Eckpunkte eines derartigen Gesetzentwurfs noch nicht feststehen, vorrangigen Handlungsbedarf?

56. In welchem Stadium befindet sich der in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/4302, S. 6) vor 7 Jahren angekündigte Gesetzentwurf der

Bundesregierung zur „Verbesserung des Rechts der Untersuchungshaft“, der erstmals den Vollzug der Untersuchungshaft gesetzlich regeln soll?

Was sind seine wichtigsten Zielsetzungen?

57. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß – unabhängig von einer Reform des Strafvollzugsgesetzes – eine Entlastung in der Praxis des Vollzugs der Freiheitsstrafe erst dann eintreten wird, wenn auch in der Bundesrepublik Deutschland weitergehend als bisher Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und von Untersuchungshaft ernsthaft erwogen und gesetzlich verankert werden?

Bonn, den 17. Dezember 1996

**Volker Beck (Köln)**

**Christa Nickels**

**Gerald Häfner**

**Irmingard Schewe-Gerigk**

**Rezzo Schlauch**

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

